

# Mit Wind gewinnen

Handlungsempfehlungen aus der Praxis: Wie Städte und Gemeinden erfolgreich Windkraft-Projekte umsetzen





**VORWORT** 04

**TEIL 1:** 06

**Windkraft in Thüringen**

<b>FAKTEN ZUR WINDENERGIE</b>	06
<b>WERTSCHÖPFUNG DURCH WINDENERGIE</b>	08
<b>WARUM NICHTS HÄNGEN BLEIBT</b>	09
<b>WOHIN DIE REISE GEHT</b>	10

**TEIL 2:** 11

**Praktische Hinweise für Kommunen**

<b>BEVOR ES LOSGEHT – AUF DIE RICHTIGE PLANUNG KOMMT ES AN</b>	11
Wie ein Regionalplan entsteht	11
Was ein Regionalplan berücksichtigen muss	12
Wie Gemeinden den Ausbau der Windenergie lenken	13
Windkraft im Wald	14
<b>DAS PROJEKT LÄUFT – KOOPERATION IST TRUMPF</b>	16
Was sich dringend ändern muss	16
Aufgaben der Kommune	17
Pooling-Modelle	18
Windkraft in Büttstedt – ein gutes Beispiel aus Thüringen	19
Blick über den Tellerrand	20
<b>WIE DIE WERTSCHÖPFUNG VOR ORT BLEIBT</b>	21
Bürger nehmen ihre Energieversorgung selbst in die Hand	21
Weitere Beteiligungsmodelle	22
Service	24
<b>ANHANG</b>	26
Tabellarische Rechtsformenübersicht	26
Beteiligungsformen in Deutschland	27





---

# VORWORT

---

## Thüringen kauft die Hälfte des benötigten Stroms aus anderen Ländern ein, rund acht Milliarden Kilowattstunden jährlich.



Das geht richtig ins Geld – und es fließt aus dem Freistaat ab. Das lässt sich ändern, indem wir in Thüringen die Erneuerbaren Energien in Eigenregie und Eigenverantwortung ausbauen, zum Beispiel mehr Windräder errichten. So bleibt die Wertschöpfung vor Ort, und Gemeinden und Bürger profitieren unmittelbar von der Energiewende.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2040 den Energiebedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie will damit dazu beitragen, dass die Jahrhundertaufgabe Energiewende ein Erfolg in ganz Deutschland wird.

Der Ausbau der Windenergie als einer der wichtigsten Säulen der erneuerbaren Energieerzeugung im Freistaat würde

aber ohne die Ausweisung neuer hierfür nutzbarer Flächen, sogenannter Windvorranggebiete, ins Stocken geraten, da die in den Regionalplänen ausgewiesenen Areale schon weitgehend belegt sind. Im Zuge der Änderung dieser Regionalpläne und deren Anpassung an das neue Landesentwicklungsprogramm 2025 wurde deshalb von den Regionalen Planungsgemeinschaften auch der komplizierte Auswahlprozess für neue eventuell nutzbare, besonders windhöfliche Standorte eingeleitet. Verglichen mit anderen Bundesländern hat Thüringen einen erheblichen Nachholbedarf beim Ausbau der Windenergie. Dazu hat auch der bisher pauschale Ausschluss von Windenergiestandorten im Wald beigetragen. Die Frage „Wie viel Windenergie verträgt der Wald?“ (siehe Absatz Windkraft im Wald, S. 14) treibt viele um. Wer auf der Autobahn A 9 nach Bayern fährt,



Bild: © Jansivo - fotolia.com

kann sehen, wie das Problem gelöst werden kann. Thüringen setzt künftig auf standortgenaue Entscheidungen: In schutzwürdigen Landschaften und Wäldern mit hervorgehobenen Funktionen stehen auch weiterhin keine Windräder.

Wie bereits angesprochen, bleiben gegenwärtig große Teile der Gewinne aus der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien nicht in Thüringen! Nur zehn Prozent der Betreiber solcher Anlagen kommen aus unserem Bundesland! „Standortgemeinden“ haben meist das Nachsehen (Warum nichts hängen bleibt, S. 9). Das muss nicht so sein, und diese Broschüre will Mut machen und Wege aufzeigen, wie die Energieerzeugung vor Ort von und mit den Bürgern gemeinsam organisiert werden kann. Wo wirtschaftlicher Erfolg möglichst vielen zugutekommt – das liegt auf der Hand – ist mit weit größerer Akzeptanz bei den Anwohnern zu rechnen.

Über die Bedeutung der Energiewende für eine sichere Zukunft für uns alle ist bereits viel geschrieben worden. Im Mittelpunkt dieser Broschüre steht die Frage, wie der ökonomische Nutzen aus Windrädern möglichst gut für die Region genutzt werden kann – einen Schwerpunkt bildet dabei die Bürgerbeteiligung. In dem gesamten Prozess sind an erster Stelle die Gemeinden selbst gefragt, die zunächst ihre Vorstellungen zum aktuellen Planungsprozess an die Planungsgemeinschaft herantragen müssen (Bevor es losgeht – auf die richtige Planung kommt es an, S. 11). Spätes-

tens wenn dann ein konkretes Windprojekt im Raum steht, sollten vor Ort gemeinsame Vorstellungen und Lösungen erarbeitet werden.

**Zum Aufbau der Broschüre:** Sie beschreibt am Anfang den Status quo der Windenergie in Thüringen (Teil 1: Windkraft in Thüringen, S. 6). Es folgen viele praktische Informationen, die sich mit den planerischen und rechtlichen Grundlagen der Windenergie beschäftigen (Teil 2: Praktische Hinweise für Kommunen, S. 11). Dabei geht es u. a. um die Ausweisung von Vorranggebieten (Sorgfalt bei der Auswahl von Vorranggebieten, S. 11), die Entwicklung von Regionalplänen (Wie ein Regionalplan entsteht, S. 11) oder neue Möglichkeiten der Kooperation (Weitere Beteiligungsmodelle, S. 22). Außerdem gibt es viele Modelle, wie sich die Einnahmen aus Erneuerbaren Energien in der Region konzentrieren lassen. Dabei können kommunale Beteiligungen die Wertschöpfung optimieren (Wie die Wertschöpfung vor Ort bleibt, S. 21).

**Die erfolgreiche Bewältigung der Energiewende dient nicht nur dem Klimaschutz, sie eröffnet zugleich bedeutende wirtschaftliche Perspektiven. Vor Ort erschließen sich völlig neue Potenziale der Wertschöpfung. Ein dezentrales System der Energieerzeugung bietet Chancen für Kommunen, Bürger und Umwelt!**

**Seien Sie dabei.**

# TEIL 1: Windkraft in Thüringen

26

15

03

## Fakten zur Windenergie

**THÜRINGEN HAT DIE NASE IM WIND:** Er kommt vorwiegend aus dem Westen und ist fast immer anzutreffen, wodurch in vielen Regionen große Chancen für seine Nutzung als Energiequelle bestehen. Der Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für Erneuerbare Energien hat die Annahme getroffen: Potenzielle Eignungsgebiete müssen eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 6 Meter pro Sekunde aufweisen, und zwar in einer Höhe von 120 Metern über Grund.

Das gilt besonders für die Höhenrücken der Mittelgebirge, wo die mittleren Windgeschwindigkeiten in der Spitze zwischen 7 und 10 Meter pro Sekunde liegen (in 120 Meter Höhe). Dort gibt es aber in der Regel Wald. Zudem prägen die Gebirgskämme deutlich das Bild der Landschaft. Thüringen hat bislang 0,3 Prozent seiner Landesfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen, wobei aktuelle Gutachten zeigen, dass noch viele „windhöffige“ Standorte in den Hochlagen der Mittelgebirgen existieren.

Der Begriff „höffig“ stammt aus der Sprache der Bergleute und bedeutet: Ein reiches Vorkommen an Ressourcen wird vermutet. Heute wird die „Windhöffigkeit“ eines Ortes untersucht, um seine Eignung für Windräder zu prüfen.

Günstige Bedingungen sind recht häufig in Thüringen anzutreffen (durchschnittliche Windgeschwindigkeit über 6 Meter pro Sekunde in 120 Meter über Grund). In den vier Planungsregionen Thüringens sind folgende Gebiete interessant:

- **NORDTHÜRINGEN:** westlicher Kyffhäuserkreis, östlicher Unstrut-Hainich-Kreis und mittlerer und nordöstlicher Landkreis Eichsfeld
- **OSTTHÜRINGEN:** Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Orla-Kreis und westlicher Saale-Holzland-Kreis
- **MITTELTHÜRINGEN:** nördlicher Landkreis Gotha und Teile des Landkreises Weimarer Land
- **SÜDWESTTHÜRINGEN:** nördlicher Wartburg-Kreis und um Eisenach (sonst weist dieser Landesteil kaum Windgeschwindigkeiten über 6 Meter pro Sekunde auf)

Wussten Sie schon, ...

... dass Windstrom in Thüringen fast die Leistung eines Atomkraftwerks ersetzt?

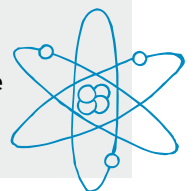




Abb. 2

Die Karte zeigt, wo sich aus geografisch-klimatischen Gründen die meisten und leistungsstärksten Windenergieanlagen in Thüringen befinden. Quelle: eigene Darstellung

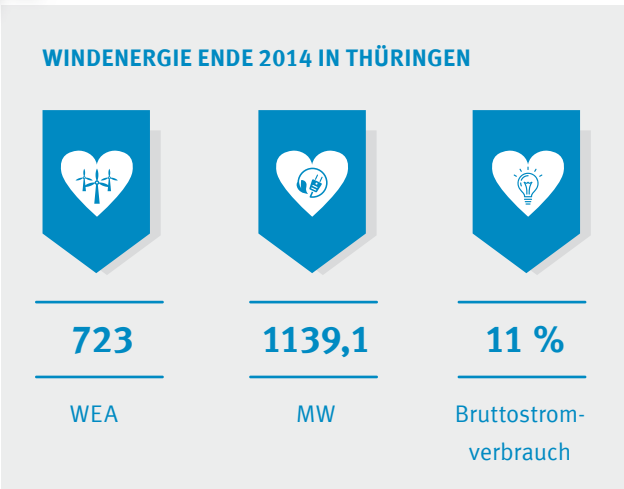


Abb. 1

Diese geografischen und klimatischen Bedingungen machen es möglich, in vielen Teilen Thüringens erfolgreich Windräder aufzustellen, um Strom zu produzieren. Das geschieht bereits an einigen Orten, aber die Potenziale sind noch lange nicht ausgereizt.

**DIE ZAHLEN SPRECHEN EINE KLARE SPRACHE:** Am 31.12.2014 drehten sich in Thüringen 723 Windräder mit einer Gesamtleistung von 1.139,1 MW. Das entspricht fast der Leistung eines durchschnittlichen Kernkraftwerks. Damit ist Thüringen in der Lage, rund elf Prozent seines Bruttostromverbrauchs zu decken – und die Windenergie

ist gleichauf mit Biomasse bei den Erneuerbaren Energien vertreten. Wichtig dabei: Die Windenergie hat in Thüringen dazu beigetragen, bisher 2.390 Arbeitsplätze zu schaffen.

**EIN WEITERER INTERESSANTER ASPEKT:** In den genannten Planungsregionen gibt es deutliche Unterschiede, wie intensiv Windräder zur Stromproduktion beitragen (Abb. 2). Den größten Beitrag liefert heute Nordthüringen, den geringsten Südwestthüringen (gemessen an der Fläche nur ein Viertel des Beitrags von Nordthüringen). Das liegt aber nicht allein am Windenergiepotenzial, das regional sehr unterschiedlich sein kann. Die Ursache können auch naturräumliche Gegebenheiten, etwa Naturschutzgebiete, vorhandene Siedlungsstrukturen oder andere Nutzungs- und Zielkonflikte sein.

In einer Zusammenfassung aus dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem Stand vom 31.12.2014 wird gezeigt, wie hoch die Anzahl der Windräder derzeit ist. Nordthüringen hat 231 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 387,0 MW, in Südwestthüringen stehen 73 mit einer Leistung von 82,1 MW. In der Planungsregion Ostthüringen sind 165 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 236,2 MW errichtet worden und Mittelthüringen hat bereits 254 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 433,8 MW.

# Wertschöpfung durch Windenergie

**STROM AUS WINDENERGIE IST EIN WIRTSCHAFTSGUT**, dessen Potenziale in Thüringen bislang unzureichend genutzt werden. Zu einem konkreten kommunalen Projekt lässt sich übrigens eine erste grobe Abschätzung mit dem Online-Wertschöpfungsrechner für Erneuerbare Energie vornehmen ([www.kommunal-erneuerbar.de](http://www.kommunal-erneuerbar.de)). Das System arbeitet auf Basis von bundesweiten Durchschnittswerten für typische Beispielanlagen.

Wie die Abbildung 3 noch einmal eindrucksvoll zeigt, kann Thüringen noch deutlich mehr vom Einsatz der Windenergie profitieren als bisher. Besonders vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene 2013 die Beschäftigung in der Branche „Windenergie auf dem Land (onshore)“ auf 119.000 Beschäftigte gestiegen ist (2012: 104.000). Davon entfielen allein auf Wartung und Betrieb 18.200 Jobs – und in diesem Bereich sind auch lokale Wertschöpfungseffekte zu erwarten (BMWi: Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2013, 2014).

Welche Wertschöpfungspotentiale im Einsatz von Windrädern stecken, macht auch eine Studie für Baden-Württemberg deutlich („Wertschöpfungseffekte durch Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“). Deren Ergebnisse beruhen auf einer Modellrechnung für ein 2-MW-Windrad. Diese Daten können als Vergleich herangezogen werden. Im Allgemeinen gibt es bei Windenergieprojekten vier Wertschöpfungsstufen.

In der **Produktionsstufe** sowie während der **Planung und Installation** können einmalige Effekte von rund 773.000 Euro entstehen. Diese Effekte entstehen da, wo die erfüllenden Unternehmen ansässig sind. Da es in Thüringen keine Windanlagenhersteller gibt, ist dieser Effekt für Thüringen weniger relevant. Der **Betrieb** einer Windenergieanlage der 2 MW-Klasse wirft jährlich nach Steuern Gewinne von 16.287 Euro ab und erzeugt Nettoeinkommen in Höhe von 12.107 Euro. Der Gemeinde bleiben außerdem 1.448 Euro an Steuern. Die Wertschöpfung vor Ort beträgt in dieser Phase jährlich insgesamt 29.842 Euro. In der Hand der **Betreiber-gesellschaft** verbleiben pro Jahr als Gewinn nach



Abb. 3

Steuern 20.335 Euro, die Nettoeinkommen betragen 8.521 Euro. Die Steuern für die Kommune fallen in einer Höhe von 3.922 Euro an, die lokale Wertschöpfung erreicht jährlich insgesamt 32.798 Euro.

**DIE WERTE AUF DEN STUFEN „BETRIEB“ UND „BETREIBER-GESELLSCHAFT“ WIRKEN AUF DEN ERSTEN BLICK SEHR NIEDRIG. DAZU SCHREIBEN ABER DIE AUTOREN DER STUDIE:**

„Dagegen sind die Wertschöpfungseffekte des Anlagenbetriebs und der Betreibergesellschaft jährlich wiederkehrende Effekte, die je nach Lebensdauer der Anlage die einmaligen Effekte um ein Vielfaches übersteigen können. Zudem sind am Anlagenbetrieb meistens mehr regional ansässige Akteure beteiligt, so dass hier mehr Wertschöpfung vor Ort verbleibt und auch Beschäftigungseffekte regional entstehen.“ Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (iöw)

Natürlich fußen diese Angaben auf einer Modellrechnung, die auf den Gegebenheiten in Baden-Württemberg aufbaut. Die Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte, welche für die Beispielanlage ausgewiesen werden, sind grundsätzlich geeignet, um die Effekte für anders gestaltete Anlagenparks abzuschätzen. Die Zahlen zeigen also, in welcher Größenordnung auch in Thüringen weitere Wertschöpfungseffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind. Wenn in Konzentrationszonen z.B. 15 Windräder aufgestellt werden, bedeutet das für die Gemeinde jährlich bis zu 58.000 Euro Steuereinnahmen im Durchschnitt (auf der Wertschöpfungsstufe Betreiber-gesellschaft, wenn die Zahlen des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung hochgerechnet werden). Neben den

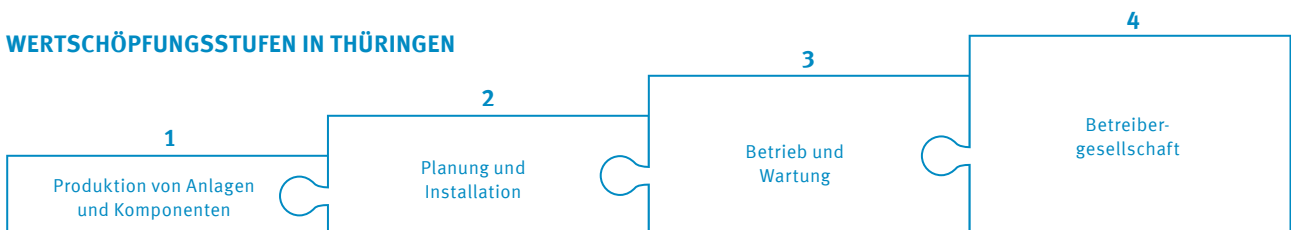


Abb. 4



Steuern werden innerhalb der kommunalen Wertschöpfung weitere Effekte durch Gewinne nach Steuern von kommunalen Unternehmen sowie Nettoeinkommen von Beschäftigten in der Kommune generiert. Wie lukrativ Windenergie sein kann,

zeigt schon die Praxis in Thüringen: Büttstedt verzeichnet inzwischen aus 17 abgeschriebenen Windrädern pro Jahr bis zu 300.000 Euro Einnahmen aus der Gewerbesteuer (Windkraft in Büttstedt – ein gutes Beispiel aus Thüringen, S. 19).

## ZENTRALE BESTANDTEILE KOMMUNALER WERTSCHÖPFUNG

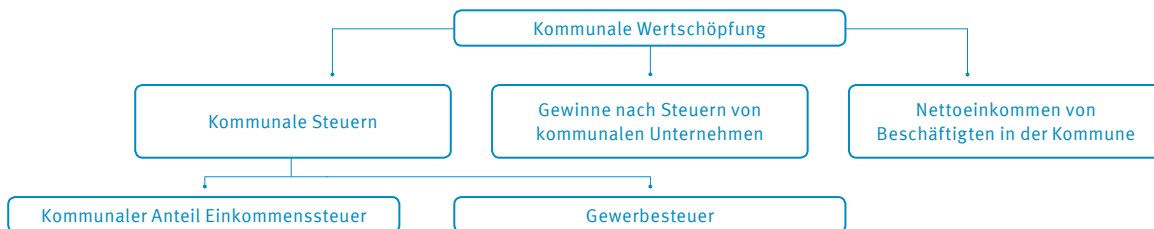


Abb. 5 (Quelle: Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien, Schriftenreihe des IÖW 196/10)

## Warum nichts hängen bleibt

**BISHER PROFITIERT THÜRINGEN ZU WENIG, WENN WIND-PARKS ENTSTEHEN:** 90 Prozent der Investoren kommen nicht aus dem Bundesland, und es gibt unter den 723 Windenergieanlagen nur einen Bürgerwindpark (0,8 Prozent).

Neben diesem Konstrukt gibt es weitere Modelle wie die Kommanditgesellschaften (KG) mit Bürgerbeteiligung oder Kooperationen zwischen Kommunen, Stadtwerken und Bürgern. Doch diese Modelle sind eher selten; den Gemeinden in Thüringen entgehen so erhebliche Mittel neben den möglichen Einnahmen aus Gewerbesteuer, Pachtzahlungen und dem Verkauf von Flächen. Diese machen aber nur 20 Prozent der gesamten potenziellen Wertschöpfung aus. Wenn es gelingt, diese Tendenz zu ändern, könnten den Thüringer Kommunen jährlich Millionenbeträge zufließen und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit deutlich verbessern. Auch und gerade im strukturschwachen ländlichen Raum, wo oft Windräder errichtet werden. Selbstverständlich sorgt auch das Engagement von Stadtwerken für eine höhere regionale Wertschöpfung. Weitere Informationen befinden sich auf Seite 23 der Broschüre.

**EINE WEITERE MÖGLICHKEIT:** Bürger werden am Gewinn einer Windenergie-Anlage beteiligt. Dabei hat sich zum Beispiel die Idee der Genossenschaft bewährt, die ihre Wurzeln im 19. Jahrhundert hat. Friedrich-Wilhelm Raiffeisen entwickelte diese Wirtschaftsform; es ging ihm um eine lokale Kooperation, damit Menschen vor Ort einen gemeinsamen Vorteil erwirtschaften. Das Stichwort lautet „regionale Wertschöpfung“. Raiffeisen hat diesen Gedanken so formuliert: „Das Geld des Dorfes, dem Dorfe“. Diese Idee lebt in den Energiegenossenschaften wieder auf.

Ihr Ziel: Was an Wertschöpfung aus Erneuerbarer Energie in einer Region entsteht, soll auch den Menschen zugutekommen, die vor Ort in Wind- oder Solaranlagen investieren.

**EINE TYPISCHE FINANZIERUNG BESTEHT AUS GESCHÄFTS-ANTEILEN UND DARLEHEN:** So beteiligen sich Bürger an einem Windrad, indem sie zum Beispiel Geschäftsanteile erwerben oder ein Darlehen vergeben. Natürlich ist eine solche Investition mit einem unternehmerischen Risiko verbunden.

**BÜRGERENERGIEGENOSSENSCHAFTEN ERFÜLLEN ZWEI WICHTIGE VORTEILE:**

- Die Wertschöpfung aus Windenergie verbleibt in der Region, was lokale Wirtschaftskreisläufe ankurbeln kann.
- Die Akzeptanz für oft umstrittene Windräder steigt deutlich, weshalb einige Bürgerenergiegenossenschaften mit dem Slogan werben: „Wer auf ein Windrad schaut, der soll auch den Nutzen haben.“

**FAZIT:** Windenergie-Projekte in Thüringen haben ein sehr großes Wertschöpfungspotenzial. Es lässt sich vielfach gemeinsam mit den Bürgern heben, wenn sie sich zum Beispiel in Energiegenossenschaften organisieren. So entsteht ein doppelter Gewinn – für die Menschen vor Ort und die Umwelt.

Wussten Sie schon, ...

... dass nur 10 Prozent aller Wind-Investoren im Freistaat aus Thüringen kommen?



# Wohin die Reise geht

**EINER VOR ORT IST DER NEUSTÄDTER BÜRGERMEISTER DIRK MACHELEIDT.** Er will laut „Thüringer Allgemeine“ nicht einsehen, „dass die einen daran verdienen, während durch unsere Region der Strom nur durchgeleitet wird.“ Macheleidt spielt dabei auf die Stromtrasse an, die im Thüringer Wald geplant ist. Daher setzt sich der Bürgermeister dafür ein, auch in seiner Gemeinde die ökonomischen Potenziale der Windenergie zu erschließen.

Damit liegt Macheleidt auf der Linie der Landesregierung: „Viele Kommunen haben erkannt, dass sie vom Windkraftausbau profitieren können. Das wollen wir unterstützen“, sagt Anja Siegesmund. Weiter versichert die Umweltministerin: „Wir stehen zur Energiewende. Ein Zurück zur Atomkraft und fossilen Energieträgern darf es nicht geben. Das sind wir unseren Kindern schuldig.“ Die Landesregierung stehe „für einen Ausbau der Windkraft, wo er raumordnerisch verträglich, ökologisch vertretbar und wirtschaftlich sinnvoll“ sei. „Nicht gegen die Bürger, sondern mit ihnen“, so die Ministerin.

**WAS HAT SICH DIE LANDESREGIERUNG VORGENOMMEN?** Sie formulierte als politisches Ziel: Bis 2040 soll Thüringen seinen Energiebedarf bilanziell zu 100 Prozent aus im eigenen Land produzierter Erneuerbarer Energie decken. Ein Meilen-

stein ist das Jahr 2020: Dann sollen die Erneuerbaren Energien einen Anteil von 30 Prozent am Gesamtenergieverbrauch erreichen – und am Nettostromverbrauch einen Anteil von 45 Prozent haben. Im Jahr 2012 hatten die Erneuerbaren Energien in Thüringen einen Anteil von 17,4 Prozent am Nettoenergieverbrauch und 29,9 Prozent am Nettostromverbrauch.

Das größte Ausbaupotenzial in Thüringen liegt nach Expertenmeinung zwar in der Windkraft, die Lage stellt sich gegenwärtig jedoch so dar:

In den vier Thüringer Regionalplänen sind bisher 58 Vorranggebiete „Windenergie“ mit 5.079 Hektar Gesamtfläche ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil von rund 0,3 Prozent der Landesfläche. Diese Vorranggebiete sind weitgehend bebaut und größtenteils ausgelastet. Nur 13 Vorranggebiete wurden noch nicht bebaut (Stand: 31. März 2015). Für drei der nicht bebauten Vorranggebiete lagen bereits Genehmigungen vor, in vier Vorranggebieten befanden sich Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren.

**DEUTLICH ZEIGT SICH:** Ohne die Ausweisung neuer Windvorranggebiete wird der Windkraftausbau in Thüringen ins Stocken geraten. Die Landesregierung hat darauf reagiert und als ihr **Ziel formuliert, auf einem Prozent der Landesfläche die Nutzung der Windkraft möglich zu machen.**

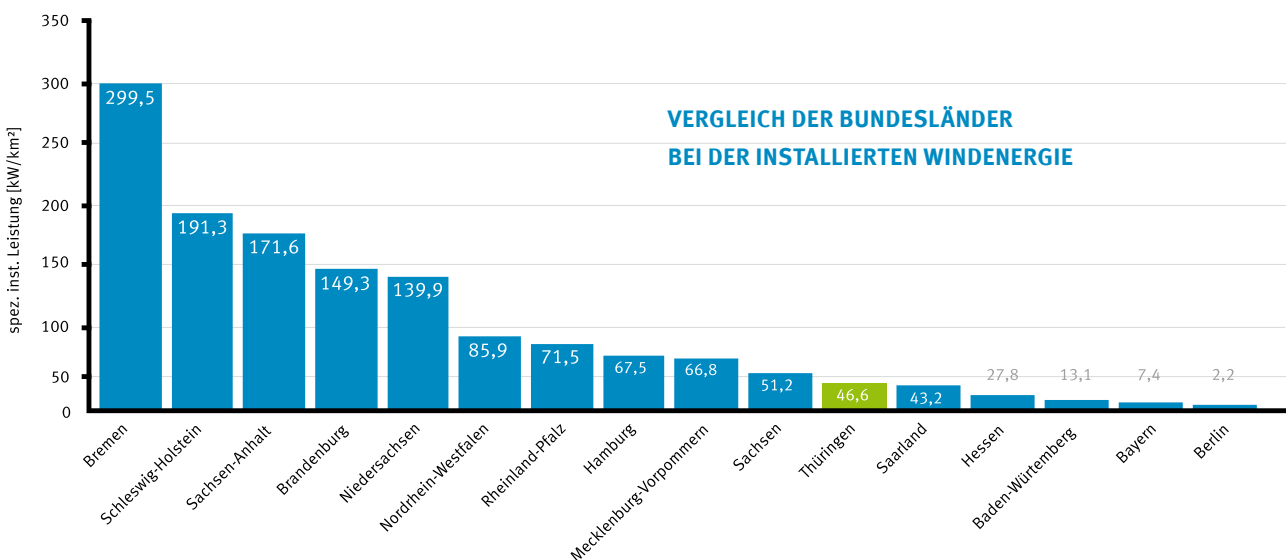


Abb. 6 (Quelle: Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien)

Um die installierte Leistung an Windenergie zu vergleichen, ist es für alle Bundesländer notwendig, diese Leistung (kW) pro Quadratkilometer (km²) Landesfläche anzugeben. So erklärt sich 2010 die Spitzenposition von Bremen mit 299,5 kW/km², das auf seiner sehr kleinen Landesfläche überdurchschnittlich viele Windräder bauen ließ. Thüringen dagegen belegt mit 46,6 kW/km² einen hinteren Platz, was auf die großen Ausbau-Potenziale der Windkraft hinweist.

---

## TEIL 2:

# Praktische Hinweise für Kommunen

---

---

## Bevor es losgeht – auf die richtige Planung kommt es an

---

### Wie ein Regionalplan entsteht

**RAUS AUS DEN STARTLÖCHERN:** Das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025) ist seit Juli 2014 gültig. Nun müssen die Regionalpläne an die darin enthaltenen Vorgaben angepasst werden. Im Rahmen dieses umfangreichen Änderungsprozesses, in einem mehrstufigen Verfahren und mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung fällt den Regionalen Planungsgemeinschaften unter anderem die Aufgabe zu, weitere Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Sobald diese speziellen Gebiete ausgewiesen sind, wird es auf dem restlichen Plangebiet möglich, weitere „raumbedeutsame Windenergieanlagen“ auszuschließen. Was „Raumbedeutsamkeit“ bedeutet wird im nächsten Abschnitt geschildert („Was ein Regionalplan berücksichtigen muss“).

**DAS RENNEN HAT BEGONNEN:** Im März 2015 haben die Planungsgemeinschaften die Beschlüsse zur Aufstellung der Regionalpläne gefasst (§ 5 Abs. 6 ThürLPlG). Das Verfahren

sollte höchstens drei Jahre dauern, im Regelfall sind die Regionalpläne im Frühjahr 2018 zur Genehmigung vorzulegen. Im ersten Schritt konnten bis Juni 2015 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Entwurfes geäußert sowie entsprechende Planungsgrundlagen (z. B. Gutachten, Untersuchungen, Fachpläne und Konzepte) vorgelegt werden. Insbesondere solche mit beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung, soweit diese für die Ordnung, Entwicklung und Sicherung der jeweiligen Planungsregion bedeutsam sind.

**WIE ES WEITER GEHT?:** Die Entwürfe für den neuen Regionalplan werden ausgelegt und jeweils wieder unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung diskutiert. Änderungsvorschläge sind möglich. Auch hierzu können sich alle Akteure, insbesondere die Kommunen, äußern.

---

## Was ein Regionalplan berücksichtigen muss

### „RAUMBEDEUTSAMKEIT VON WINDENERGIEANLAGEN“:

Hat die Regionalplanung Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen, sind weitere „raumbedeutsame Windenergieanlagen“ auf anderen Flächen ausgeschlossen. Aber wie definiert sich „Raumbedeutsamkeit“? Der Thüringer Windenergieerlass im vorliegenden Entwurf nennt eine Reihe von Kriterien:

- Höhe und Rotordurchmesser der Anlage (ab einer Höhe von 100 m besteht ein starkes Indiz für die Raumbedeutsamkeit der Anlage, ohne dass deshalb kleinere Anlagen unter Umständen nicht auch raumbedeutsam sein können)
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe)
- Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung
- Vorbelastung des Standorts
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen

Der Windenergieerlass im vorliegenden Entwurf grenzt dagegen **„nicht raumbedeutsame Anlagen“** ab: Sie „unterliegen nicht dem Planungsvorbehalt der Regionalpläne. Sie sind als privilegierte Anlagen nach wie vor unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.“

### GENERELL LÄSST SICH ZUR ERWÄHNTEN AUSSCHLUSSWIRKUNG SAGEN:

Sie ist gegeben, wenn ein „flächendeckendes, schlüssiges Gesamtkonzept“ existiert, das einer Nutzung der Windenergie **„substanziell“** Raum verschafft.

Was das genau bedeutet, lässt sich aus Entscheidungen ableiten, die das Bundesverwaltungsgericht getroffen hat, und zwar zum § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Wirksamkeit von Regionalplänen ist nur gegeben, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

- Es hat ein schlüssiges Plankonzept vorzuliegen.
- Eine strikte Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist vorzunehmen (s. u.).
- Die Planung muss sicherstellen, dass sich die betroffenen Vorhaben gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen (innerhalb der Vorranggebiete).
- Ausweiskriterien und Methodik müssen die Rechtsprechung berücksichtigen.
- Eine Höhenbegrenzung ist durch die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) zulässig (sonst durch Flächennutzungs- oder Bebauungsplan).
- Im Plangebiet ist der Nutzung der Windenergie in „substanzieller Weise“ Raum zu geben. (s. BauGB § 35 und aktuelle Rechtsprechung)

Was besagt das letzte Kriterium „in substanzielle Weise Raum geben“? Dabei geht es unter anderem um das Verhältnis zwischen der auszuweisenden Fläche für Windenergie und ...

- der Größe der Planungsregion sowie
- der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug harter und weicher Tabuzonen ergeben (s. u.).
- den zugewiesenen Ausbauzielen bzw. –potenzialen (z. B. LEP 2025, Klimaschutzkonzepte, etc.)

### WEITERE PUNKTE KOMMEN HINZU:

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass kein einzelnes Kriterium (Flächengröße, Energiemenge oder Anlagenanzahl) allein dafür sorgt, dass Windenergieanlagen in einem bestimmten Gebiet „substanziell“ zum Zuge kommen. Jedem Kriterium kommt aber eine Indiz-Wirkung zu, die in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist.

### ROLLE DER GEMEINDEN:

Ihnen steht prinzipiell das Recht zu, Konzentrationszonen auszuweisen und anzupassen, wenn sie Flächennutzungspläne ändern. Grundsätzlich sind sie aber an Vorgaben gebunden, die von der Regional- und Landesplanung festgelegt werden.



### WELCHE AUFGABE HAT DIE REGIONALPLANUNG?

Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, einen langfristigen Orientierungsrahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung in einer Region vorzugeben und an dessen Umsetzung mitzuwirken.

Im Kern geht es darum, eine abgestimmte und zukunftsfähige Raumentwicklung zu ermöglichen sowie die bestehenden zahlreichen und zum Teil divergierenden Ansprüche und Einzelinteressen bezüglich der Raumnutzung miteinander in Einklang zu bringen. Neben Siedlungsentwicklung, Verkehr, Naturschutz, Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus etc. ist Energie eines der Hauptthemen.

**ROLLE DER BÜRGER:** Der Windenergieerlass im vorliegenden Entwurf geht besonders auf die Teilhabe der Bürger ein, und zwar bereits im Vorfeld eines Planungsverfahrens. „Eine solche Beteiligung wird als konstruktive Möglichkeit, unter-

schiedliche Interessen abzuwägen, ausdrücklich begrüßt“. Damit will der Erlass „Nutzungskonflikten vorausschauend begegnen.“

### WER IST „DIE REGIONALPLANUNG“?

Träger der Regionalplanung sind die vier Regionalen Planungsgemeinschaften Nordthüringen, Mittelthüringen, Südwestthüringen und Ostthüringen. Jede Planungsgemeinschaft verfügt über vier Gremien, die Planungsversammlung, das Präsidium mit dem Präsidenten sowie in der Regel einen Planungs- und einen Strukturausschuss.

Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften sind Landkreise, kreisfreie Städte und die als Mittelzentren ausgewiesenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Alle genannten Gebietskörperschaften entsenden nach einem festgelegten Schlüssel Vertreter in die Planungsversammlung, in der zentrale Entscheidungen getroffen werden. Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind zuständig für die Aufstellung und Änderung der Regionalpläne. Kommunen und Landkreise haben über die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft somit wesentlichen Einfluss auf die Regionalplanung in ihrer Planungsregion.

## Wie Gemeinden den Ausbau der Windenergie lenken

**DIE GEMEINDEN SITZEN IN THÜRINGEN AM STEUER:** Laut Baugesetzbuch (BauGB) haben sie grundsätzlich die Möglichkeit, auf ihren Gemarkungsflächen selbst zu entscheiden, wie die Windenergie zu nutzen ist. Wichtig ist dabei das Instrument der „Konzentrationszone“: Auf einer solchen Fläche lassen sich konzentriert Windräder errichten, und außerhalb dieser Flächen können die Gemeinden solche Anlagen in der Regel ausschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3, BauGB).

Trotz dieser Freiheit besteht der Grundsatz: Alle Gemeinden haben ihre Planung den Zielen anzupassen, die eine übergeordnete Raumordnung formuliert und der Regionalplan festlegt (§ 1 Abs. 4, BauGB). Gerät die Planung einer Kommune in Widerspruch zu Zielen des künftigen oder bestehenden Regionalplans, kann es passieren, dass die Gemeinde ihre Planung unter Umständen anzupassen oder zu revidieren hat (§ 7 ThürLPlG).

Möchte die Gemeinde ihre Steuerungsmöglichkeit wahrnehmen, sind vier Punkte besonders entscheidend:

- **KEINE VERHINDERUNGSPLANUNG:** Es ist einer Gemeinde generell untersagt, Planungen mit dem Ziel zu betreiben, Windräder auf ihrem Boden zu verhindern.

- **STEUERUNG MÖGLICH:** Um die Nutzung der Windenergie auf der Gemarkung der Gemeinde zu steuern, kann sie einen Flächennutzungsplan bzw. sachlichen Teilflächennutzungsplan aufstellen oder ändern. Die Gemeinde sollte aber berücksichtigen, dass die Rechtsprechung für Gemeinden dieselben Anforderungen formuliert, die für einen Regionalplan Gültigkeit besitzen, um auf beiden Ebenen eine rechtmäßige Planung zu garantieren. Welcher Aufwand hierbei entsteht, wurde bereits geschildert („Was ein Regionalplan berücksichtigen muss“). Zudem muss beachtet werden, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit hohen Kosten verbunden ist. Kostenübernahmeverträge mit zukünftigen Investoren bei sachlichen Teilflächennutzungsplänen können dabei helfen, die Kosten umzulegen. Eine juristische Beratung ist hierbei empfehlenswert.
- **AUFSCHUB DENKBAR:** Zulässig ist es auch für die Gemeinde, auf einen konkreten Antrag zu reagieren, der die Genehmigung einer Windenergieanlage verfolgt. Die Gemeinde kann bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, die Entscheidung über den Genehmigungsantrag für ein bis zwei Jahre auszusetzen (§ 15 Abs. 3, BauGB), sobald »»»



»»» sie beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan bzw. einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen oder zu ändern. Bedingung: Es muss zu befürchten sein, dass die Windenergie-Anlage die Gemeinde daran hindert oder ihr es wesentlich erschwert, ihre planerischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen.

- **NACHWEIS NOTWENDIG:** Der o.g. Aufschub, also die Zurückstellung des Baugesuchs, setzt im Einzelfall voraus, dass die Gemeinde ihre Planungsziele rechtmäßig verfolgt (§ 15 Abs. 3 BauGB). Das bedeutet: Die inhaltlichen Ziele der Flächennutzungsplanung müssen durch einen Beschluss konkretisiert sein. Es darf nicht der Fall eintreten, dass eine Gemeinde lediglich prüfen lassen will, ob die Planung einer Konzentrationsfläche in Betracht kommt. Ebenfalls verboten: die Prüfung einer unzulässigen Verhinderungsplanung.

**FAZIT:** Gemeinden haben vielfältige Möglichkeiten, den Ausbau der Windenergie auf ihrem Boden zu steuern. Denn in ihre Kompetenz fällt das Bauleitverfahren, wobei sie aber immer gezwungen sind, die übergeordnete Regionalplanung zu beachten. Weitere Details zu diesen planerischen Prozessen lassen sich in verschiedenen Veröffentlichungen nachlesen, zum Beispiel in Handreichungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene. Genauso nützlich: die Nachrichten

---

## Windkraft im Wald

**WINDRÄDER IN WALDGEBIETEN:** Der frühere pauschale Ausschluss von „Wind im Wald“ gehört der Vergangenheit an. Er hatte erheblichen Anteil am zögerlichen Ausbau der Windkraft in den vergangenen Jahren in Thüringen. Der Freistaat setzt künftig auf eine konkrete Betrachtung windhöffiger Standorte und der vorhandenen regionalen Gegebenheiten, möglichen konkurrierenden Zielen und Nutzungen. Der Komplex natur-

des „Gemeinde- und Städtebundes Thüringen“ (Mitgliederbereich: Ausgaben 17/2014, 28/2015 und 32/2015).

Website: [www.gstb-thueringen.de](http://www.gstb-thueringen.de)

### WER NOCH MEHR ERFAHREN WILL, KANN SICH IN DEN VERÖFFENTLICHUNGEN DER „FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND“ INFORMIEREN:

- Hintergrundpapier zur Windenergie an Land: „Steuerung der Windenergie im Außenbereich durch Flächennutzungsplan im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3, BauGB“ (2015)
- Hintergrundpapier zur Windenergie an Land: „Bauleitplanung und Windenergie – Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung“ (2015)

Beide Dokumente lassen sich im Internet abrufen:

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)

**Wussten Sie schon, ...**

**... dass eine moderne Windenergieanlage etwa 5.000 Menschen mit Strom versorgen kann?**





### Wussten Sie schon, ...

... dass bei Windkraft im Wald schutzwürdige Landschaften ausgeschlossen bleiben?



**ZUNÄCHST DATEN ZU DEN WÄLDERN IN THÜRINGEN:** Ein Drittel der Landesfläche ist bewaldet, die Angaben schwanken zwischen 520.000 und 550.000 Hektar. Das entspricht etwa dem Bundesdurchschnitt von 30 Prozent Waldfläche. Regional sieht das aber sehr unterschiedlich aus: Die großen Wälder stehen in den Mittelgebirgen: Harz, Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge sowie Kyffhäuser und Trias-Hügelländer Nord-, Süd- und Ostthüringens. Das Thüringer Becken und der Altenburger Raum haben als tiefere und flache Lagen einen geringeren Waldanteil.

**RECHTSLAGE:** Der Entwurf des Windenergieerlasses im vorliegenden Entwurf erläutert die Thematik im Detail. Die grundsätzliche Nutzung des Waldes für Windkraft wird nicht ausgeschlossen, aber Wald kann zu einer „harten Tabuzone“ gehören, weil viele schutzwürdige Landschaften große Waldgebiete haben. Diese Flächen sind selbst „harte Tabuzonen“, zu ihnen zählen in Thüringen:

- Naturschutzgebiete
- Naturparks
- Nationalparks
- Nationale Naturmonumente
- Biosphärenreservate (z. B. Rhön oder Vessertal)
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile

Außerdem ist es laut Erlass möglich, Wald als „weiche Tabuzone“ zu bewerten, wenn er nicht schon als „harte Tabuzone“ eingestuft wurde. Dabei muss es sich um einen „Wald mit hervorgehobenen Waldfunktionen“ handeln (§ 5 ThürWaldG). Diese Funktionen können so aussehen: Flussuferschutz, Lärmschutz, Sichtschutz oder Bodenschutz. Als „weiche Tabuzone“ werden auch bewertet:

- Wälder in waldarmen Gebieten
- historische Waldbewirtschaftungsformen
- Parks und Arboreten (Bäume in einem botanischen Garten)
- wissenschaftliche Versuchsflächen

*Und ein Aspekt wird übrigens leicht vergessen: Wer Windräder nicht in der Nähe von Kommunen sehen möchte, sollte begrüßen, dass diese Anlagen künftig auch in siedlungsfernen Waldgebieten entstehen können.*

### WAS PASSIERT, WENN VORRANGGEBIETE IM REGIONALPLAN UNWIRKSAM WERDEN?

**AUCH FÜR SOLCHE REGIONALPLÄNE GILT:** Sie sind weiter in den Bereichen zu beachten, auf denen sie ihre Gültigkeit nicht verloren haben.

**ABER:** Dieser Regionalplan hat für Gemeinden keine Bindungswirkung, wenn es um Windenergie geht. Denn er wurde bezüglich der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie für unwirksam erklärt.

**DIE KONSEQUENZ:** Findet eine Neuregelung im Regionalplan statt, könnte ein erster Planentwurf eine „Vorwirkung“ entfalten und eine konkurrierende Planung untersagen.

**ABER:** Bis diese Planungssicherheit eintritt, kann nur die Gemeinde selbst eine Steuerung für die Nutzung der Windenergie in ihrer Gemarkung über einen Flächennutzungsplan bzw. einen sachlichen Teilflächennutzungsplan durchführen. Andernfalls kann ein Investor nach § 35 BauGB („privilegiert zulässigen Vorhaben“) und unter Einhaltung des BImSchG eine Genehmigung beantragen.



Bild: © Tobias Arthelger - fotolia.com

---

## Das Projekt läuft – Kooperation ist Trumpf

---

### Wie Thüringen zum Energiegewinner wird

**DIE FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND SCHREIBT IN IH-  
RER STUDIE „MEHR ABSTAND – MEHR AKZEPTANZ?“:** „Es reicht nicht aus, Anwohner durch Information überzeugen zu wollen.“ Vielmehr sei „eine frühzeitige Beteiligung mit realem Gestaltungsspielraum“ notwendig. „Anwohnerbedenken spiegeln ernsthafte Sorgen wider, denen auf Augenhöhe begegnet werden sollte.“

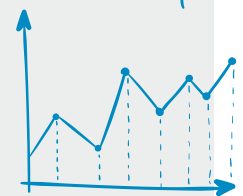
Das Prinzip gleicher Augenhöhe beschreibt eine neue Politik, wenn es um Windenergie in Thüringen geht. Wie bereits im Abschnitt „Warum nichts hängen bleibt“ geschildert, errichteten im Freistaat externe Projektierer 90 Prozent der Windenergieanlagen. Die Folge: Die Gemeinden haben zwar zum Teil Einnahmen durch Pacht und Gewerbesteuer, aber die eigentlichen Gewinne fließen aus der Region ab. Sehr ärgerlich – für die kommunalen Finanzen, und besonders für die Bürger, die aus ihrer Sicht Nachteile wie die Veränderung des Landschaftsbildes hinnehmen müssen.

**DAS MUSS SICH DRINGEND ÄNDERN:** Im Mittelpunkt soll die Frage stehen, wie sich Kommunen, Bürger und regionale Unternehmen an neuen Windparks beteiligen können. Das kann direkt oder indirekt geschehen. Möglich ist es ebenfalls, Windprojekte vor Ort mit Hilfe einer regionalen Kooperation ins Leben zu rufen. Wichtig dabei: Alle Betroffenen sind voll-

ständig zu informieren – in allen Phasen des Projekts, von der Anbahnung über die Planung bis zum Betrieb. Außerdem müssen alle Kooperationspartner der Kommune einbezogen sein, wie etwa die Stadtwerke oder die Thüringer Energie AG. Dabei fällt den Gemeinden eine entscheidende Rolle zu.

**Wussten Sie schon, ...**

**... dass auch bei Windkraft eine aktive Bürgerbeteiligung möglich ist?**







## Aufgaben der Kommune

**DIE AUSGANGSLAGE IST SCHWIERIG:** Oft häufen sich in Kommunen die Anfragen von Projektierern, die gerne auf dem Gebiet der Gemeinde Windräder bauen wollen. Gleichzeitig sind in der Regel weder Kommunen noch ihre Bürger in der Lage, allein solche Projekte zu finanzieren und umzusetzen. Eine aussichtslose Situation? Ganz und gar nicht: Wichtig ist es zunächst, sich die (im Zweifelsfalle externe) Beratungshilfe für alle wichtigen Entscheidungen in der Gemeinde zu sichern. Die ThEGA hilft dabei gern. Natürlich sollte auch die Entscheidungshoheit vor Ort liegen. Dies ist natürlich immer gewährleistet, wenn Gesellschafter und Entscheider solcher Projekte aus dem Kreis der Eigentümer, Anwohner und Bürger kommen; Kommune und kommunale Einrichtungen ebenfalls mit im Boot sind.

### ZWEI ZIELE SIND IMMER ANZUSTREBEN:

- „Wildwuchs“ ist zu vermeiden, weil er leicht Interessenkonflikte vor Ort schüren und empfindlich den Frieden der Gemeinde stören kann (z. B. Neid auf hohe Pachtzahlungen).
- Die Wertschöpfung aus der Windenergie darf nicht abfließen, sondern ist in der Gemeinde zu halten. Das fördert erheblich die Akzeptanz der Technologie vor Ort.

### Wussten Sie schon, ...

... dass 100 Prozent der Gewerbesteuer vor Ort bleiben, wenn der Betreiber seinen Sitz am Planungsstandort der Windräder hat?



### KOMMUNEN SIND DER STARKE PARTNER ALLER AKTEURE UND TRAGEN GROSSE VERANTWORTUNG:

Sie vermitteln zwischen Bürgern, Flächeneigentümern und den Initiatoren der Windenergieanlagen. Sie verfügen über die verwaltungsrechtliche Kompetenz, um einen klaren Rechtsrahmen zu garantieren. Und: Die Gemeinden können und sollten eine Moderatoren-Rolle einnehmen, damit es zu fruchtbaren Gesprächen zwischen allen Akteuren kommt. Schließlich sind sie in der Lage, Modelle zu entwickeln, die zu einer fairen Verteilung der Wertschöpfung führen, zum Beispiel durch Eigentümergemeinschaften und „Pooling“-Lösungen (siehe auch „Wie die Wertschöpfung vor Ort bleibt“, S. 21).

### GELD FÜR DIE GEMEINDE

#### GEMEINDEN PROFITIEREN AUF VERSCHIEDENE WEISE, WENN INVESTITIONEN IN EINEN WINDPARK REKTABEL SIND:

- Wird die Gemeinde selbst Gesellschafter, ist sie an allen Gewinnen beteiligt.
- Stellt sie eigenen Grund und Boden zur Verfügung, erzielt sie Pachteinnahmen.
- Außerdem zieht sie die Gewerbesteuer ein, die durch den Windpark anfällt. Es fließen davon aber 30 Prozent ab, wenn der Betreiber der Anlage seinen Sitz außerhalb der Region hat.



## Pooling-Modelle

**HÄUFIG GERÄT DER „DORFFRIEDEN“ IN GEFAHR:** Externe Investoren verhandeln getrennt mit Grundstückseigentümern (wem wird mehr geboten?). Und: Starker Zeitdruck wird aufgebaut, um diese „Vorverträge“ unter Dach und Fach zu bringen – zum Nachteil der Grundstücksbesitzer. Dann kommen weitere Risiken hinzu: Im Laufe der Zeit ändert sich die Planung, und damit auch Ort und Anzahl der Windräder. Eine Folge kann sein, dass nicht jedes Grundstück notwendig ist, für das im Vorfeld ein Pachtvertrag geschlossen wurde. Das versprochene Geld bleibt aus. Das sorgt ebenfalls für weitere Konflikte in der Gemeinde.

**POOLING-MODELLE ALS LÖSUNG:** Wichtig ist es, von Beginn an möglichst alle Eigentümer und betroffenen Bürger bei einem potenziellen Windprojekt einzubinden. Wenn es um die Pachteinahmen geht, sollte das Ziel sein, einen fairen Aus-

gleich der Interessen zu erreichen. Daher ist es sinnvoll, dass die Grundstückseigentümer frühzeitig eine gemeinsame Haltung aufbauen, wenn sie in Verhandlungen mit dem Projektierer einsteigen. Hier bietet sich z. B. eine Eigentümergemeinschaft an, was die Verhandlungsposition erheblich stärken kann (zu diesem Thema bietet die ThEGA eine Arbeitshilfe an: „Vereinbarung zur Bildung einer Eigentümergemeinschaft“). Außerdem kann es nützlich sein, gleich die direkten Anwohner des potenziellen Windparks einzubeziehen.

*So lassen sich beispielhaft Pachteinahmen verteilen; ein anderer Schlüssel ist natürlich denkbar. Wichtig: Anwohner und Gemeinde profitieren ebenfalls von der Windenergieanlage, auch wenn sie nicht als Verpächter in Erscheinung treten. Auf diese Weise ist es eher möglich, Neid und Missgunst unter den Bürgern zu vermeiden.*

### BEISPIEL FÜR DIE VERTEILUNG VON PACHTEINNAHMEN BEI EINEM WINDRAD

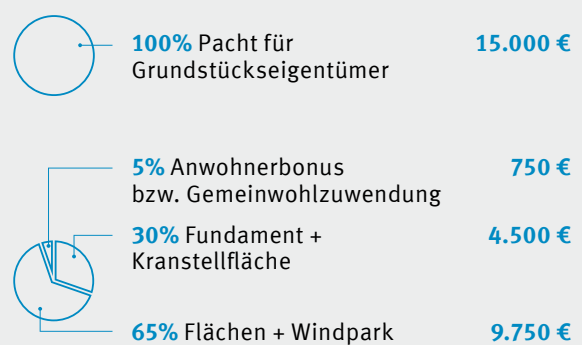


Abb. 7 (Quelle: eigene Darstellung)



## PRÄZISE FRAGEN STELLEN

**PRÄZISE FRAGEN:** Sie sind im Vorfeld der Verhandlungen hilfreich, um das geplante Projekt besser einzuschätzen.

Ein Fragenkatalog unterstützt diese Arbeit, z. B. sollte nach folgenden Sachverhalten gefragt werden:

- Gewährleistung einer hohen Transparenz vor Ort
- Höhe und Verteilung der Pacht
- Mögliche Bereitschaft des Projektierers, eine direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeit am Windpark einzuräumen
- Möglichkeit von Gemeinwohlzuwendungen für soziale Projekte
- Ansiedlung der Betreibergesellschaft vor Ort (Gewerbesteuer!)
- Möglichkeit der Einbeziehung der regionalen Energieversorger und Kreditinstitute

**KRITERIEN FÜR ENTSCHEIDUNGEN:** Um Kommune und Bürgern bei den genannten Fragen unter die Arme zu greifen, hat die ThEGA eine weitere Arbeitshilfe entwickelt (Fragenkatalog an Windparkprojektierer). Generell sollten sich die Mitwirkenden für eine gute Entscheidung an den folgenden Vorgaben orientieren: Die in Aussicht gestellten Pachteinahmen, Beteiligungen und Renditen müssen in einem maßvollen Bereich liegen. Wichtig ist auch zu beobachten, wie die Informationspolitik des Projektierers aussieht, und ob Absprachen eingehalten werden. Sinnvoll ist es ebenfalls, sich mit alten Partnern bzw. Kommunen des Unternehmens in Verbindung zu setzen, um ein genaueres Bild seiner Geschäftspraktiken zu gewinnen.

---

## Windkraft in Büttstedt – ein Energiegewinner-Beispiel aus Thüringen

**DER BÜTTSTEDTER BÜRGERMEISTER JOSEF DEGENHARDT (CDU) HAT EINE PRAGMATISCHE EINSTELLUNG ZU WINDRÄDERN:** „Sonst wären wir nicht in der Lage, Investitionen zu tätigen.“ Zwei Beispiele: Die Mehrzweckhalle der Gemeinde war so marode, dass sie einem Neubau weichen musste.

**KOSTENPUNKT:** Zwei Millionen Euro. Ohne die Einnahmen aus der Windenergie wäre das Projekt nicht zu realisieren gewesen, zumal ein Kredit von 850.000 Euro notwendig war. Das andere Beispiel ist die alte Grundschule in Büttstedt: Sie wurde aus eigenen Mitteln der Gemeinde saniert, acht neue Wohnungen entstanden. Das kostete 350.000 Euro – ohne Windenergie wäre das Geld nicht dagewesen. Und jetzt refinanziert sich das Projekt aus Mieteinnahmen, 24.000 Euro im Jahr.

**WINDENERGIE IN BÜTTSTEDT – EINE ERFOLGSGESCHICHTE SEIT 1996.** Damals trat der erste Thüringische Raumordnungsplan in Kraft und definierte Vorrangflächen für Windenergieanlagen. „Um Wildwuchs zu vermeiden“, erzählt Degenhardt, „haben wir dazu einen Bebauungsplan verabschiedet, mit einer Veränderungssperre“. Das habe der Spekulation mit Grundstücken einen Riegel vorgeschoben.

Rund 70 Versammlungen hat es mit Bürgern in der Planungsphase gegeben, der Mindestabstand zu den Häusern wurde von den vorgeschriebenen 600 Metern auf 1.000 Meter erhöht. So wuchs auch die Akzeptanz unter den knapp 1.000 Einwohnern.

Inzwischen drehen sich im Windpark 35 Windräder, wobei 22 auf der Gemarkung von Büttstedt stehen. Mit dem Betreiber der Anlagen hat die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, der ihr Einnahmen von 2–3 Prozent des Nettoumsatzes garantiert: Seit 2003 fließen so 140.000 bis 185.000 Euro jährlich in die Gemeindekasse, allerdings nur von den alten 17 Windrädern mit einer Leistung von jeweils 1,6 MW. Seit die neuen fünf Anlagen mit einer Leistung von jeweils 2,3 MW arbeiten, kommen im Jahr noch einmal 45.000 bis 60.000 Euro dazu. Sie sind größer – und damit viel effizienter und rentabler.

Weil die älteren 17 Anlagen 2014 weitgehend abgeschrieben waren, begann eine weitere Finanzquelle zu sprudeln: die Gewerbesteuer. Büttstedt hatte dafür gesorgt, dass davon 90 Prozent vor Ort bleiben – und die Bürger freuen sich jetzt, dass weitere 250.000 bis 300.000 Euro aus dieser Steuer im Gemeindehaushalt landen.

---

## Blick über den Tellerrand

Zwei Beispiele aus Rheinland-Pfalz und Bayern zeigen, welche Erfolge Kommunen beim Thema Windkraft haben:

- **SCHLEIDEN (RHEINLAND-PFALZ):** In der Stadt mit 13.000 Einwohnern stand eine Investition von 35 Millionen Euro an. Sechs Windräder sollten entstehen, mit jeweils drei MW Leistung. Da handelte die Stadtverwaltung: Sie übernahm die Vermarktung der Windparkflächen und bot allen Eigentümern der Grundstücke einen einheitlichen Vorvertrag an. Damit übernahm die Stadt auch die Aufgabe, alle Pachtgelder zu verteilen. Mit dem Betreiber der sechs Windräder schloss sie einen „Unterpachtvertrag“, wobei aber den Flächeneigentümern ein Direktanspruch auf Pachtzins eingeräumt wurde.

**DER WIRTSCHAFTLICHE ERFOLG:** Der Betreiber zahlt an Schleiden 120.000 Euro im Jahr, damit die Stadt ehrenamtliche Aktivitäten fördern kann (das Geld kommt aus der Pacht für die Flächeneigentümer). Davon fließen 30.000 Euro an die Dorfgemeinschaften der sechs Anrainer-Ortschaften, entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Das Geld ist streng zweckgebunden, es ist u. a. zur Verschönerung der Gemeinschaftshäuser oder Dorfplätze auszugeben. Die übrigen 90.000 Euro nutzt Schleiden, um ehrenamtliche Tätigkeiten, den Vereinssport oder die Stadtbibliothek zu fördern.

- **BIDINGEN (BAYERN):** Der Ort hat 1.600 Einwohner, ist verschuldet und hat wenige Möglichkeiten, seine wirtschaftliche Situation zu verbessern. Bei einem Bürgerentscheid stimmte die Mehrheit für den Bau einer Windenergieanlage – mit einer Stromproduktion von 6.500 MWh/Jahr, bei einer Leistung von 3 MW. Die Höhe des Windrads beträgt 135 Meter. Dazu musste Bidingen 4,7 Millionen Euro investieren, was zu 100 Prozent ein Kommunalkredit möglich machte (eine Finanzierung, die es auch in Thüringen über den § 63 Abs. 2 Satz 3 ThürKO gibt).

**DER WIRTSCHAFTLICHE ERFOLG:** Nach Abzug des Kapitaldienstes und aller anderen laufenden Kosten fließt der Reingewinn aus der Anlage (150.000 Euro/Jahr) vollständig in den Kommunalhaushalt, um Schulden abzubauen. Dabei läuft das Windrad über den normalen Haushalt der Gemeinde. Eine Betreibergesellschaft hätte in diesem Zusammenhang keine finanziellen oder steuerrechtlichen Vorteile ergeben.

**BESONDERE REGEL:** Beim Projekt in Bidingen war eine spezielle Regel aus der Kommunalordnung zu beachten.

Mehr Energiegewinner Beispiele ...

... finden Sie unter

[www.energiegewinner-thueringen.de](http://www.energiegewinner-thueringen.de)



Die Stromerzeugung (6.500 MWh/Jahr) durfte nicht größer sein als der Strombedarf des bayerischen Orts (4.800 MWh/Jahr). Die Lösung: Bidingen beteiligte die Nachbargemeinde mit 25 Prozent am Windrad – durch eine „Zweckvereinbarung“. Thüringen verfügt über ähnliche Instrumente, so gibt es das „Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit“ (ThürKGG, §7 ff.).

**INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT WICHTIG:** Viele Gemeindegrenzen verlaufen auf windhöffigen Höhenzügen, aber das Windrad kann nur auf einer Seite des Kamms stehen. Konsequenz: Oft profitiert nur die eine Gemeinde von einem solchen Projekt, während die andere leer ausgeht – und sich die Bürger auf ihrer Bergseite darüber ärgern, dass ein für sie ökonomisch nutzloses Windrad in der Landschaft steht.

Solche Konflikte lassen sich im Vorfeld entschärfen, wenn Bürgermeister eine ähnliche Zusammenarbeit wie in Bayern auf die Beine stellen. Auch die finanzielle Beteiligung von Anrainer-Orten ist beispielhaft, wie es die Stadt Schleiden praktiziert. Und Einnahmen wie in Büttstedt sind immer ein gutes Argument. Auf diese Weise entsteht weniger Neid – und das Gerechtigkeitsgefühl der Menschen wird nicht verletzt. Zwei wichtige Voraussetzungen, um die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen.





## Wie die Wertschöpfung vor Ort bleibt

### Bürger nehmen ihre Energieversorgung selbst in die Hand

„Worum geht es?“, fragt die „Energie in Bürgerhand Weimar eG“. Und liefert die Antwort gleich auf ihrer Website: „Ums Ganze!“ Denn, so schreiben die engagierten Bürger:

*„Erneuerbare Energien sind alternativlos, denn alle anderen Energieträger sind endlich, klimaschädlich oder unberechenbar! Das Ziel der Energiewende ist, eine nachhaltige Energieversorgung zu realisieren. Damit dieses Ziel erreicht wird, muss auch der regionale Umstieg auf saubere, sichere und preisstabile Energieversorgung vorangehen. Deshalb möchten wir die Mittel und Kräfte bündeln. Unsere Kinder und die nachfolgenden Generationen haben eine lebenswerte Welt verdient!“*

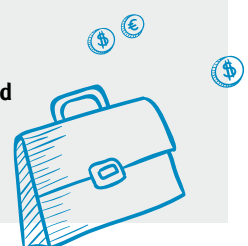
Um diese Ziele zu erreichen, haben die Weimarer Bürger 2012 eine Energiegenossenschaft gegründet, das Kürzel „eG“ steht für „eingetragene Genossenschaft“. Das erste Projekt war im Mai 2013 eine Photovoltaik-Anlage, die ihren Platz auf einem Dach des Stadions „Lindenberg“ gefunden hat, um die Stadt mit Strom zu beliefern. Dabei wird der Strom zuerst vor Ort verbraucht, Überschüsse wandern ins Weimarer Netz.

Das zweite Projekt ist eine Beteiligung an zwei Windkraftanlagen in Eckolstädt (Weimarer Land). Die Genossenschaft gab ein nachrangiges festverzinstes Darlehen von maximal 650.000 Euro (Genussscheine). Geplant ist eine weitere PV-Anlage auf einer Halle des städtischen Bauhofs.

**WARUM EINE GENOSSENSCHAFT?** Auch auf diese Frage geben die Weimarer Bürger klare Antworten: Die Genossenschaft ist eine Unternehmensform, die basisdemokratisch organisiert ist. „Sie haben bei der Generalversammlung eine Stimme und gestalten dadurch das Handeln und Wirken der Genossenschaften aktiv mit“, schreiben die Bürger auf ihrer »»»

**Wussten Sie schon, ...**

**... dass in der Regel jedes Mitglied einer Genossenschaft nur mit seinem Anteil haftet?**



»»» Website. Das unterscheidet die Genossenschaft klar von einer Aktiengesellschaft, in der das Stimmrecht nach Zahl der Aktien vergeben wird.

Außerdem wird eine Genossenschaft wirtschaftlich und rechtlich streng geprüft, wofür ein Prüfungsverband zuständig ist (in Thüringen beispielsweise: „Prüfungsverband Thüringer Wohnungsunternehmen“ (ptw)).

#### **ZWEI ZIELE DER GENOSSENSCHAFT LAUTEN:**

- Die Einwohner Weimars und des Weimarer Umlands in die Erzeugung von umweltfreundlicher Energie einbinden.
- Sich an Bürgerkraftwerken beteiligen, später auch an Verteilnetzen.

Um diese Absichten umzusetzen, baut die „Energie in Bürgerhand Weimar eG“ auf ihre Mitglieder, die mindestens einen Geschäftsanteil über 500 Euro erwerben müssen. Damit wird das Kapital für alle Projekte aufgebracht, finanziert auch aus Gewinnen, die laufende Investitionen abwerfen. Eine Eigenkapitalrendite von drei bis fünf Prozent will die Genossenschaft erreichen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, also auch Vereine, Unternehmen usw.

**GANZ KLAR:** Wer in eine Genossenschaft investiert, geht ein unternehmerisches Risiko ein (bis zum Totalverlust seines Anteils). Aber: Jedes Mitglied haftet maximal mit der Summe, die es als Geschäftsanteile beigesteuert hat. Die Satzung schließt eine Nachschusspflicht aus! Wie gehen die Weimarer Bürger mit Verlusten um? Ihre Antwort: „Bei Verlusten der Energie in Bürgerhand Weimar eG wird auf gebildete Rückla-

gen aus dem Gewinn zurückgegriffen. Erst wenn diese Rücklagen nicht ausreichen, können nach Vereinbarung mit der Generalversammlung Geschäftsanteile der Mitglieder verwendet werden.“

#### **IN EINER SOLCHEN LAGE WIRD DIE GENERALVERSAMMLUNG**

**AKTIV:** Dort haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht, und sie wählen den Aufsichtsrat der Genossenschaft. Dieses Gremium bestimmt den Vorstand. Die Generalversammlung ist das „oberste Willensbildungsorgan“, sie hat u.a. diese Aufgaben:

- Änderung der Satzung
- Verteilung von Gewinn und Verlusten
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Amtsenthebung von Mitgliedern, des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu kontrollieren, Revisionen durchzuführen und der Generalversammlung über den Verlauf der Geschäfte zu berichten. Der Vorstand wiederum führt die Geschäfte der Genossenschaft, nach innen und außen.

**FAZIT:** Die Bürger-Energiegenossenschaft ist ein sehr geeignetes Instrument, um die Energiewende in Thüringen voranzutreiben. Wer auf das Windrad schaut, hat auch einen finanziellen Nutzen und ist von Anfang an in alle Diskussionen eingebunden. Das erhöht die Akzeptanz der Windenergie erheblich, weil die Gewinne nicht an anonyme Investoren fließen, sondern vor Ort bleiben.

---

## Weitere Beteiligungsmodelle

Das deutsche Gesellschaftsrecht lässt sehr unterschiedliche Modelle zu, um Windenergie-Projekte umzusetzen. Hier zwei weitere Möglichkeiten:

- **PERSONENGESELLSCHAFT:** Oft übernimmt der Projektierer als GmbH die Leitung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft (KG). In der juristischen Kürzelsprache klingt das so: GmbH & Co. KG. Wer sich beteiligen will, wird Kommanditist, das heißt er zeichnet einen Gesellschaftsanteil, wird an den Gewinnen beteiligt, trägt aber auch ein unternehmerisches Risiko. Der Grund: Bei Verlusten haftet ein Kommanditist in der Höhe seiner Einlagen.

Ein Beispiel für diese juristische Konstruktion ist der „Bürgerwindpark Roter Berg KG“, der vor 15 Jahren im thüringischen Reinholterode entstanden ist. Die ortsansässige „EPE Energie-Projekte Eichsfeld GmbH“ plante

bereits 1998, ihre Windräder als Bürgerwindpark zu realisieren. Damals eine große Innovation! Gemeinde und Bürgermeister standen von Anfang an hinter dem Projekt, sie wurden in alle Entscheidungen einbezogen. Um Bürger in der Region zu finden, die sich am Projekt beteiligen, bot die „EPE GmbH“ Sonderkonditionen an. Schon ab 1.000 DM ließ sich ein Anteil an der Gesellschaft erwerben. 15 Millionen DM betrug die gesamte Investitionssumme.

Der Eigenanteil von 30 Prozent wurde auch dadurch aufgebracht, dass Investoren aus dem gesamten Bundesgebiet Anteile zeichnen konnten, allerdings zu anderen Konditionen. So blieb ein Teil der Gewinne auf jeden Fall in der Region – und die Gemeinde freute sich über Einnahmen aus der Gewerbesteuer.

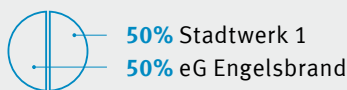
- ZUSAMMENARBEIT VON STADTWERKEN, KOMMUNEN UND BÜRGERN:** Stadtwerke sind ein idealer Partner für lokale Energieprojekte, weil sie in der Regel eine hohe Kompetenz in diesen Geschäftsfeldern aufweisen. Eine solche Kooperation lässt sich ebenfalls in einer GmbH & Co. KG organisieren, wie ein Beispiel aus dem Schwarzwald zeigt: Für die Windpark Nordschwarzwald GmbH & Co. KG ist angedacht, ein Investitionsvolumen von rund 15 Millionen Euro zu stemmen.

Dazu soll eine Kommanditgesellschaft mit einem Eigenkapital von 5 Millionen Euro ins Leben gerufen werden. Stimmberechtigte Anteile zeichnen dann zwei Stadtwerke, die Genossenschaft Engelsbrand und der Projektentwickler, welche so zu Kommanditisten werden. Hinzu kommen Darlehen von Mitgliedern der Genossenschaft. Die Geschäftsführung teilt sich dann eines der Stadtwerke mit der Genossenschaft. Aus Thüringen ist ein solches Modell noch nicht bekannt. Doch auch hier könnte es für die Windkraft interessante Kooperationspartner geben. Es gibt bereits die Windkraft Thüringen GmbH – ein Zusammenschluss aus mehreren Thüringer Stadtwerken sowie die Thüringer Energie AG – der größte Thüringer Energieversorger in kommunaler Hand.

### KOOPERATION VON STADTWERKEN, KOMMUNEN UND BÜRGERN

Windpark Nordschwarzwald GmbH & Co. KG

Geschäftsführende Komplementär GmbH



Kommanditgesellschaft Eigenkapital

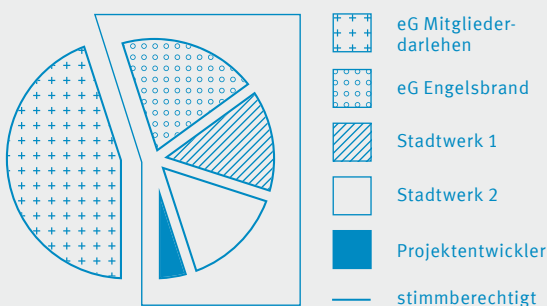


Abb. 8



Wussten Sie schon, ...

... dass es für Windparks viele rechtlich interessante Konstruktionen gibt?



### GRUNDSÄTZLICHES ZUM THEMA KOOPERATION:

- Kommune, Grundstücksbesitzer und Anwohner schließen sich zusammen und handeln gemeinsam.
- Es gibt keine Vorverträge mit externen Projektierern und Investoren.
- Vor Ort wird eine Beteiligungsgesellschaft, z.B. eine Energiegenossenschaft gegründet (Planungshoheit, Gewerbesteuer und Gewinne verbleiben in der Gemeinde).
- Die Beteiligungsgesellschaft beauftragt ein regionales Planungsbüro als Dienstleister.
- Die Geschäftsführung übernehmen die Bürger der Gemeinde. Je nach Rechtsform kann das Management auch in der Hand professioneller lokaler Partner liegen (z. B. bei den Stadtwerken).
- Die Mindestbeteiligung für Bürger ist relativ niedrig (Mindesteinlage ca. 500 – 1.000 €). Sollte keine Energiegenossenschaft bestehen, gibt es auch die Möglichkeit für Kommunen, sich direkt an einer Windenergieanlage zu beteiligen.
- Wenn eine Fremdfinanzierung nötig ist, erfolgt sie durch lokale und regionale Banken oder Sparkassen.
- Es wird ein faires Pachtmodell für alle Grundstückseigentümer und umliegenden Anwohner entwickelt, von dem alle profitieren, z. B. „Pooling-Lösungen“.

**DAS ENTSCHEIDENDE ERGEBNIS:** Rendite und Wertschöpfung bleiben vor Ort. Ganz im Sinne von Raiffeisen, der bereits weiter oben zitiert wurde: „Das Geld des Dorfes, dem Dorfe“.



---

# Service

Dem Fachmagazin „Erneuerbare Energie“ sagte Umweltministerin Anja Siegesmund kürzlich: „Thüringens Kommunen und Bürgerenergiegenossenschaften sollen von dem Ausbau der Windkraft profitieren.“ Hierfür benötigten kommunale Entscheidungsträger entsprechende Beratungs- und Informationsstrukturen, „um sich in dem oft schwierigen Terrain des Energie- und Planungsrechts zu orientieren.“

**AUFBAUARBEIT:** Bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) wurde deshalb die „Servicestelle Windenergie“ eingerichtet. Sie stellt als zentrale Beratungsstelle unabhängig Informationen zum Thema Windenergie bereit. Die Zielgruppe: Bürger, Kommunen und kommunale Unternehmen sowie Projektierungsunternehmen.

Und das bietet die neue Servicestelle:

- Erstberatung zu Handlungsmöglichkeiten für Kommunen
- fachliche Unterstützung für Stadt- und Gemeinderäte

- Beratung von Land- bzw. Forstwirten und Agrarbetrieben zur Flächenpacht
- Information zu Bürgerbeteiligungsmodellen
- Organisation regionaler Dialogveranstaltungen
- Initiierung und Begleitung von Interessengemeinschaften für Flächeneigentümer
- Hilfestellung bei lokalen Konflikten

Damit ist die „Servicestelle Windenergie“ der erste Ansprechpartner für Projekte rund um Windräder in Thüringen.

**Wussten Sie schon, ...**

**... dass die neue „Servicestelle Windenergie“ Ihnen eine unabhängige Beratung bietet?**



## FILM „WINDENERGIE IN THÜRINGEN: FRAGEN UND ANTWORTEN“

Ob die Menschen Windenergieprojekte akzeptieren, hängt von vielen Faktoren ab. Fragen wie Verteilungsgerechtigkeit, Schall, Befeuern und Schattenwurf, die Wirkung auf das Landschaftsbild und den Naturschutz spielen dabei eine große Rolle. Mit dem Film „Windener-

gie in Thüringen: Fragen und Antworten“ will die ThEGA Bürger und Kommunalvertreter informieren und Fragen der Betroffenen beantworten. Der Film ist auf der Internetseite der „Servicestelle Windenergie“ unter dieser Adresse zu sehen: [www.wind-gewinnt.de](http://www.wind-gewinnt.de)

**NEUES SIEGEL:** Die Servicestelle vergibt ein Siegel – zur fairen Nutzung der Windenergie. Dazu haben die Mitarbeiter Leitlinien erarbeitet, die als Grundlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Projektierer dienen. Sie werden an dieser Stelle wörtlich wiedergegeben:

1. Beteiligung aller Interessengruppen im Umfeld eines Windparks während der gesamten Projektierungsphase
2. Sicherstellung eines transparenten Umgangs mit projektrelevanten Informationen vor Ort, Bereitstellung von Unterstützungs- und Aufklärungsangeboten
3. Faire Teilhabe aller Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar profitierenden Flächeneigentümer
4. Einbeziehung der regionalen Energieversorger und Kreditinstitute

5. Schaffung einer direkten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Thüringer Bürger, Unternehmen und Kommunen

Wer als Projektierer diese Kriterien erfüllt, erhält das neue Siegel. Es signalisiert Bürgern, Unternehmen und Behörden, dass der Entwickler der Windenergieanlagen an einer fairen Zusammenarbeit interessiert ist. Das schafft Sicherheit. Und: Erfolgreiche Gespräche kommen einfacher zustande, um ein Mitspracherecht vor Ort zu sichern – und einen fairen Teil der Wertschöpfung am Ort zu halten.

Mehr Informationen zu den „Leitlinien für faire Windenergie“ sind unter [www.wind-gewinnt.de](http://www.wind-gewinnt.de) abrufbar.





## IHR ANSPRECHPARTNER

### SERVICESTELLE WINDENERGIE THÜRINGER ENERGIE- UND GREENTECH-AGENTUR (THEGA)

Mainzerhofstraße 12 / 99084 Erfurt

Tel. 0361 5603-220 / Tel. 0361 5603-327

E-Mail: [service@wind-gewinnt.de](mailto:service@wind-gewinnt.de) / Internet: [www.wind-gewinnt.de](http://www.wind-gewinnt.de)

## Handlungsmöglichkeiten von Kommunen

### PLANUNG

Landesentwicklungsprogramm

Regionalpläne

Bauleitplanung der Kommune

- Vorgaben/ Zielstellung zu Ausbau Erneuerbarer Energien in Thüringen
- Ausweisung der Vorranggebiete „Windenergie“ (Eignungsgebiet / Ausschlusswirkung):
  - flächendeckendes, schlüssiges Gesamtkonzept und
  - Nutzung Windenergie „substanziell“ Raum verschafft
- Prinzipiell Recht der Kommune über Bauleitplanung Vorranggebiete und Konzentrationszonen auszuweisen
- **ABER:** an Vorgaben der Regional- und Landesplanung gebunden

### BETEILIGUNG AN DER WERTSCHÖPFUNG ZUR SICHERUNG DER AKZEPTANZ

Prozess aktiv steuern

Moderatoren-Rolle einnehmen

Modelle der regionalen Wertschöpfung entwickeln

- Vermittler zwischen Bürgern, Flächeneigentümern und den Initiatoren der Windenergieanlagen
- Flächenvermarktung übernehmen
- Eigentümergemeinschaften initiieren
- Flächenpoolmodelle für Pachtverteilung
- Schaffung einer direkten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Thüringer Bürger, Kommunen und Unternehmen
- Bürger-Sparbriefmodelle durch regionale Kreditinstitute
- Lokaler Stromtarif durch Energieversorger vor Ort

### KOMMUNALE BETEILIGUNG



**direkt**

- Pachteinahmen (falls eigene Flächen vorhanden)
- Gewinnbeteiligung bei direkter finanzieller Beteiligung (Unternehmerisches Risiko)



**indirekt**

- Gewerbesteuer

Abb. 9

## Tabellarische Rechtsformenübersicht

Rechtsform	GbR	GmbH & Co. KG	Genossenschaft (eG)
Gründungsaufwand	<b>sehr gering:</b> mindestens 2 Personen; formloser Vertrag ausreichend; keine Eintragung in ein Register	<b>hoch:</b> mindestens zwei Gesellschafter; Gesellschaftsverträge für GmbH und GmbH & Co. KG nötig, der GmbH-Vertrag ist notariell zu beurkunden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG	<b>hoch:</b> mindestens drei Mitglieder; Prüfung von Businessplan und Satzung durch den Genossenschaftsverband; keine notarielle Beurkundung der Satzung; Eintragung ins Genossenschaftsregister
Verwaltungsaufwand	<b>gering:</b> keine Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen; Gewinnermittlung aber für die Verteilung des Überschusses auf die Gesellschafter nötig	<b>hoch:</b> Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen für GmbH und GmbH & Co KG; gesetzliche Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Jahresabschlüsse mit Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften	<b>hoch:</b> Prüfung durch Genossenschaftsverband; Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen; gesetzliche Prüfungs- und Publizitätsvorschriften für Jahresabschlüsse mit Erleichterungen für kleine und mittelgroße
Ein- und Austritt	<b>schwierig:</b> bei Ein- oder Austritt von Gesellschaftern erlischt grundsätzlich die Gesellschaft, abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich; Rückzahlung der Gesellschaftereinlage ebenfalls im Gesellschaftsvertrag zu regeln	<b>für GmbH-Gesellschafter schwierig:</b> Kündigung nicht möglich; Geschäftsanteile können verkauft und vererbt werden; Rückzahlung der Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Anspruch auf Kapitalerhaltung <b>für Kommanditisten mittel:</b> Kündigung oder Übertragung möglich; Rückzahlung im Gesellschaftsvertrag zu regeln; Vermerk von Veränderungen im Handelsregister	<b>einfach:</b> Eintritt von Mitgliedern mit Zustimmung der eG, Austritt ohne Zustimmung möglich; Kündigung von Genossenschaftsanteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, Anspruch auf Rückzahlung der Anteile; keine Eintragung der Mitglieder ins Genossenschaftsregister
Gesellschafterhaftung	<b>unbeschränkt:</b> alle Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen	<b>beschränkt:</b> Haftung der GmbH-Gesellschafter und der Kommanditisten ist auf ihre jeweilige Kapitaleinlage beschränkt	<b>beschränkt:</b> Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf Genossenschaftsanteile in Satzung möglich
Mitspracherechte	<b>hoch:</b> alle GbR-Gesellschafter vertreten und führen die Gesellschaft gemeinsam, aber abweichende Regelungen möglich; für alle Gesellschafter jederzeit Einsichtnahme in Bücher möglich	<b>für GmbH-Gesellschafter hoch:</b> Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch die GmbH Gesellschafter, Beauftragung von externem Dritten mit Geschäftsführung möglich <b>für Kommanditisten gering:</b> Kontroll- und Informationsrechte wie die Einsichtnahme in Bücher und Papiere	<b>mittel:</b> Mitglieder wählen Aufsichtsrat und ggf. Vorstand; Geschäftsführung durch Vorstand; Antrags-, Rede-, Stimm- und Auskunftsrechte der Mitglieder in der Generalversammlung (i. d. R. eine Stimme pro Mitglied unabhängig von Anzahl der Genossenschaftsanteile)
Mindestkapital	keine Mindesteinlage	Stammkapital der GmbH: 25.000 Euro, keine Mindesteinlage für Kommanditisten	kein festes Startkapital, kein Mindestbetrag für den Genossenschaftsanteil, pro Mitglied mindestens ein Anteil

Abb. 10

## Beteiligungsformen in Deutschland

	Bürger als Geldgeber und Miteigentümer				Bürger als Geldgeber					
	AG AktG	eG §§ 336-339 HGB/GenG	GmbH & Co. KG §§ 161- 177a HGB/ GmbHG	GbR §§ 705- 740 BGB	Stille Beteiligung	Geschlos- sene Fonds	Privat Placement	Darlehen	Genuss- rechte	Schuld- verschrei- bung
<b>Zinsen/ Rendite</b>	5–6%	3–5%	6–8%	4–8%	ca. 5%	6–8%	6–13%	4–7%	5–8%	1,5–5%
<b>Laufzeit (Jahre)</b>	kurz-/ mittel-/ langfristig  (variabel)	kurz-/ mittel-/ langfristig  (variabel)	langfristig  (20)	kurz-/ mittel-/ langfristig  (variabel)	kurz-/ mittel-/ langfristig	mittel-/ langfristig  (10–20)	langfristig  (20)	mittel-/ langfristig  (4–20)	mittelfristig  (5–10)	kurz- fristig  (2–5)
<b>Mindest- beteiligung</b>	ab 1 Euro	100–1.000 Euro	ab 1.000 Euro	500–1.000 Euro	2.500– 5.000 Euro  (ab 500 Euro für Bürger aus Region)	1.000– 10.000 Euro	20.000– 100.000 Euro	500–1.000 Euro	10–5.000 Euro	500– 10.000 Euro
<b>Anzahl Beteiligte</b>	viele	viele	viele	wenige	einige	einige	wenige	einige/ viele	viele	viele
<b>Haftung</b>	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage, voll haftet nur Komplementär (GmbH)	Unbe- schränkt, auch Privatver- mögen	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage	begrenzt auf Kapital- einlage
<b>Gewinn- und Verlust- Beteiligung</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja/nein	ja	nein
<b>Informa- tions-/Kon- trollrecht (Mitsprache)</b>	ja/nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein
<b>Prospekt- pflicht</b>	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
<b>Gründungs- kosten</b>	ca. 2.500 Euro (kleine AG)	ca. 3.000 Euro + jährlich ca. 750 Euro Mitglieds- beiträge	1.500– 2.000 Euro	50 Euro						

### Zentrale Merkmale unterschiedlicher Beteiligungsformen in Deutschland

Abb. 11 (Quelle: Kaufhold, S., Die regionale Wertschöpfung erneuerbarer Energien durch Bürgerbeteiligung stärken, Kassel 2012, S. 42)

**Herausgeber:**

Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH (ThEGA)

Mainzerhofstraße 10  
99084 Erfurt

---

**Redaktion:**

Ingo Leipner | EcoWords Textagentur  
[www.ecowords.de](http://www.ecowords.de)

**Layout und Satz:**

eckpunkt - Die Medienagentur GmbH  
[www.eckpunkt.de](http://www.eckpunkt.de)

**Druck:**

Quedlinburg DRUCK GmbH  
[www.q-druck.de](http://www.q-druck.de)

**Stand:**

Februar 2016